

**3878**

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zur Motion KR-Nr. 229/1997 betreffend  
Entlastung von Lehrbetrieben**

(vom 18. Juli 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. September 1998 folgende von den Kantonsräten Luzius Dürr, Zürich, Michel Baumgartner, Rafz, und Hans-Peter Züblin, Weiningen, am 16. Juni 1997 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Rechtsgrundlagen in dem Sinne anzupassen, dass die Rahmenbedingungen (z. B. Bewilligungsverfahren, Lehrabschlussprüfungen usw.) verbessert und die Kosten der Lehrbetriebe für die Lehrlingsausbildung gesenkt werden, um wieder einen Ausgleich zwischen Aufwand und Nutzen für die Ausbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern zu erreichen und damit die Motivation für die vermehrte Lehrlingsausbildung zu erhöhen. Die finanzielle Gleichbehandlung von beruflicher Ausbildung und Vollschulbildung ist durch entsprechende Umlagerung sicherzustellen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**A. Ausgangslage**

Die Lage auf dem Lehrstellenmarkt im Kanton hat sich seit 1997 beruhigt. Der damalige Lehrstellenmangel ist heute behoben. Das Lehrstellenangebot wird erfahrungsgemäss durch die wirtschaftlichen und nicht durch die staatlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Sind die wirtschaftlichen Strukturen bereinigt und ist die Konjunkturlage gut, so steigt das Lehrstellenangebot. Stehen in einer Branche Strukturbereinigungen an oder ist die Konjunkturlage schlecht, so sinkt das Lehrstellenangebot. Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die heute keine Lehrstelle finden, sind in der Regel den Anforderungen auch einfacherer Berufslehren nicht gewachsen. Der Staat, die Gemeinden und auch Private stellen diesen Jugendlichen vielfältige Überbrückungsangebote zu Verfügung.

Die kantonalen Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung der beruflichen Grundbildung sind kundenfreundlich. Auch das Verfahren zur Erteilung der notwendigen Ausbildungsbewilligung im Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist transparent und wird durch die kantonalen Berufsinspektoren rasch abgewickelt. Die hierfür erhobene Staatsgebühr beträgt zurzeit Fr. 100. Für die Prüfung, Genehmigung und Registrierung der individuellen Lehrverträge wird eine Staatsgebühr von Fr. 80 erhoben. Die späteren Dienstleistungen der Abteilung Lehraufsicht, insbesondere die Beratung von Lehrlingen, Eltern und Lehrbetrieben, sind kostenlos. Beide Staatsgebühren zusammen ergeben jährlich wiederkehrende Einnahmen von rund 1 Mio. Franken. Eine kürzlich durchgeführte Kundenbefragung hat ergeben, dass diese Dienstleistungen von den Lehrbetrieben als sehr gut beurteilt werden. Alle abteilungsinternen Verfahren werden überdies zurzeit im Rahmen des wif!-Projektes «Qualitätsmanagement in der Verwaltung» überprüft und im Interesse der Lehrbetriebe weiter verbessert.

Die Rahmenbedingungen für die Lehrabschlussprüfungen bestimmen sich nach

Bundesrecht. Die Kantone haben darauf keinen Einfluss. Die Bildungsdirektion hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) verschiedentlich auf die Notwendigkeit der Deregulierung des Prüfungswesens hingewiesen und vor den Kostenfolgen unzweckmässiger Bundesbestimmungen für die Kantone gewarnt. Die Abteilung Lehraufsicht schenkt bei ihren Vernehmlassungen zu Reglementsrevisionen des Bundes den Prüfungskosten hohe Aufmerksamkeit und interveniert beim BBT direkt, wenn unzweckmässige neue Prüfungsbestimmungen vorgesehen sind. Die zuständigen kantonalen Amtsstellen drängen auf eine Vereinfachung der Lehrabschlussprüfungen und damit auf eine spürbare Senkung der Kosten für die Lehrbetriebe und für den Kanton (Staatsbeiträge jährlich rund 12 Mio. Franken). Die in Modellversuchen bereits in Angriff genommene Modularisierung der beruflichen Grundbildung wird diese Bestrebungen unterstützen und das Prüfungswesen vereinfachen und verbilligen.

### **B. Staatliche Gleichbehandlung der Ausbildungen auf der Sekundarstufe II**

Die Sekundarstufe II vereinigt Ausbildungen, die in wesentlichen Punkten unterschiedliche Merkmale aufweisen und somit nicht völlig gleich behandelt werden müssen. Vielmehr sind auf Grund der bestehenden Unterschiede unterschiedliche Regelungen gerechtfertigt.

Bei der vollschulischen Ausbildung auf der Sekundarstufe II sind die Partner die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter einerseits und die Mittelschulen andererseits. Sie stehen in der Regel in einem öffentlichrechtlichen Verhältnis. Die Schulkosten und die Prüfungskosten trägt der Staat. Bei der beruflichen Grundbildung hingegen sind verschiedene Partner beteiligt. Grundlage bildet der privatrechtliche Arbeitsvertrag (Lehrvertrag) zwischen dem Lehrling bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und dem Lehrbetrieb. Sodann hat die Berufsschule kostenlos einen eigenen Bildungsauftrag zu erfüllen. Im Sinne der Qualitätssicherung der beruflichen Ausbildung wird die Entstehung und Einhaltung des Lehrvertrages durch die kantonale Lehraufsicht überwacht. Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt sodann im Lehrbetrieb, in überbetrieblichen Kursen der Berufsverbände und an der Berufsschule. Für den produktiven Teil seiner Arbeit erhält der Lehrling einen Lehrlingslohn.

Untersuchungen haben ergeben, dass ein Lehrling über die gesamte Lehrzeit in bestimmten Branchen insgesamt gewinnbringend ist, d. h., der Produktivitätsgewinn des Lehrlings ist höher als die dem Betrieb anfallenden Ausbildungskosten und Lehrlingslöhne. Dies ist der Fall vor allem in gewerblichen Berufen; in industriellen Berufen überwiegen in der Regel die Kosten den Produktivitätsgewinn, da für besondere Ausbildungszentren investiert werden muss und für die betriebliche Ausbildung vollamtliche Ausbilder bereitgestellt werden. Da es sich bei der beruflichen Grundbildung in erster Linie um ein privatrechtliches Verhältnis und nicht um ein vollschulisches öffentlichrechtliches Verhältnis handelt, gilt in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsverbänden seit jeher der Grundsatz, dass für die betrieblichen Ausbildungskosten die betroffenen Lehrbetriebe und deren Berufsverbände aufzukommen haben. Diese Regelung entspricht auch dem Wunsch der Wirtschaft nach grösstmöglicher Ausbildungsautonomie im betrieblichen Bereich.

### **C. Kostenschranken**

Es ist unwahrscheinlich, dass Lehrbetriebe allein wegen Staatsgebühren von rund Fr. 180 auf die Ausbildung von Lehrlingen verzichten. Hingegen werden aus den Gebühren für die Ausbildungsbewilligung der Lehrmeister und für die Prüfung von

Lehrverhältnissen insgesamt jährliche Einnahmen von rund einer Mio. Franken erzielt. Sodann haben sich inzwischen beträchtliche Kostensteigerungen im Berufsbildungsbereich ergeben, die unter anderem auf die Anhebung der Lehrerlöhne, die Schaffung von Bildungszentren sowie die Einführung der reformierten kaufmännischen Grundbildung und des neuen Berufsbildungsgesetzes zurückzuführen sind. Unter Berücksichtigung dieser Kostensteigerungen sowie unter den engen Vorgaben für den Voranschlag 2002 und den KEF 2002-2005 ist ein Verzicht auf diese Staatsgebühren von einer Mio. Franken nicht möglich. Ebenso wenig wird mittelfristig eine Erhöhung der Staatsbeiträge zu Gunsten überbetrieblicher Kurse und des Prüfungswesens möglich sein. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 229/1997 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Notter

Der Staatsschreiber: Husi

—